

VERORDNUNG (EG) Nr. 1773/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 zur Eröffnung der zweiten Ausschreibung für die Beschaffung von Schweinefleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt zwecks späterer Lieferung an Rußland und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1248/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 ⁽²⁾ eine Ausschreibung für die Beschaffung von Schweinefleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt eröffnet. Diese Ausschreibung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1248/1999 der Kommission ⁽³⁾ ausgesetzt.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Schweinefleischmarkt kann diese Ausschreibung wieder eröffnet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1248/1999 ist daher aufzuheben.
- (3) Die verschiedenen in der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 vorgesehenen Fristen für die Einreichung der Angebote und die Ausführung der Lieferung sind zu ändern. Unter Berücksichtigung der von der Kommission mit der Entscheidung 1999/449/EG vom 9. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs ⁽⁴⁾ getroffenen Maßnahmen sind entsprechende veterinär- und hygienrechtliche Bestimmungen zu beschließen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 wird die Frist „8. Juni 1999“ durch „19. August 1999“ und die Frist „22. Juni 1999“ durch „2. September 1999“ ersetzt.
2. An Artikel 6 wird folgender Wortlaut angefügt:
„— für Erzeugnisse belgischen Ursprungs die Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 1999/449/EG.“
3. In Anhang I Nummer 2 vierter Gedankenstrich wird das Datum „10. Juni 1999“ durch „22. August 1999“ ersetzt.
4. In Anhang II wird das Datum „12. Juli 1999“ zweimal durch „27. September 1999“ und das Datum „26. Juli 1999“ durch „11. Oktober 1999“ ersetzt.
5. In Anhang III wird die Anschrift unter „IRELAND“ durch folgende Anschrift ersetzt:
„Department of Agriculture and Food,
Other Market Supports Division,
Johnstown Castle Estate,
County Wexford,
Ireland
Tel: (00353) 536 34 00
Fax: (00353) 534 38 50 and (353) 534 38 52.“

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1248/1999 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 85.⁽³⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 70.